

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Vorlagen-Nr.:
V/0540/2012
Auskunft erteilt: Frau Gottlob
Ruf: 492 11 20
E-Mail: Gottlob@stadt-muenster.de
Datum: 07.08.2012

Betrifft

Besetzung der Einigungsstelle nach LPVG

Beratungsfolge

28.08.2012 Ausschuss für Personal, Recht und Ordnung
19.09.2012 Hauptausschuss
19.09.2012 Rat

Vorberatung
Vorberatung
Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Für die bei der Stadt Münster nach § 67 Landespersonalvertretungsgesetz NRW (LPVG NRW) einzurichtende Einigungsstelle werden im Einvernehmen mit der Personalvertretung für die Dauer der laufenden Wahlperiode (01.07.2012 – 30.06.2016) berufen:
 - a) Herr Horst-Dieter Krasshöfer, Richter am Bundesarbeitsgericht, zum Vorsitzenden
 - b) Herr Thomas Gerretz, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Hamm, zum stellvertretenden Vorsitzenden
2. Die Zahl der Beisitzer/-innen einschließlich der Vertreter/-innen wird im Einvernehmen mit der Personalvertretung auf 12 festgesetzt (je 6 von der obersten Dienstbehörde und der Personalvertretung zu benennende Beisitzer/-innen)
3. Von der obersten Dienstbehörde werden folgende Beisitzer/-innen in die Einigungsstelle entsandt:
 - a) Herr Michael Willamowski, Amtsleiter
 - b) Herr Rainer Uetz, Dezernent
 - c) Frau Michaela Heuer, Justiziarin
 - d) Herr Patrick Hasenkamp, Betriebsleiter
 - e) Frau Monika Rasche, Amtsleiterin
 - f) Frau Christiane Köhling, Fachstellenleiterin

Der Oberbürgermeister bestimmt jeweils die drei Teilnehmer/-innen, die für die oberste Dienstbehörde an der Verhandlung der Einigungsstelle teilnehmen.

II. Finanzielle Auswirkungen:
Keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung:

Gemäß § 67 Absatz 1 LPVG wird für die Dauer der Wahlperiode der Personalvertretung eine Einigungsstelle gebildet. Sie besteht aus einer unparteiischen, vorsitzenden Person, ihrer Stellvertretung und Beisitzer/-innen. Auf die vorsitzende Person und deren Stellvertretung haben sich die oberste Dienstbehörde und die bei ihr bestehende Personalvertretung innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Wahlperiode zu einigen. Die Beisitzer/-innen werden für das jeweilige Einstellungsverfahren benannt. Sie müssen Beschäftigte im Geltungsbereich eines Personalvertretungsgesetzes sein.

Die Einigungsstelle tritt auf Antrag des Leiters/der Leiterin der Dienststelle oder der Personalvertretung zusammen, wenn in Angelegenheiten, die der Mitbestimmung der Personalvertretung unterliegen, zwischen dem Leiter/der Leiterin der Dienststelle und der Personalvertretung keine Einigung erzielt wird. Die Personalvertretung kann die Entscheidung der Einigungsstelle auch dann beantragen, wenn der Leiter/die Leiterin der Dienststelle über einen Antrag nach § 66 Absatz 4 LPVG nicht innerhalb einer bestimmten Frist entscheidet.

Die Einigungsstelle wird tätig in der Besetzung mit dem/der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertretung und 6 Beisitzern/Beisitzerinnen, die auf Vorschlag der obersten Dienstbehörde und der Personalvertretung jeweils zur Hälfte aus dem Kreis der von ihnen benannten Beisitzer/-innen benannt werden.

Die Neufassung des LPVG im Jahr 2011 brachte folgende Änderungen:

- ⇒ Die oberste Dienstbehörde und die Personalvertretung haben sich innerhalb von 2 Monaten nach Beginn der Wahlperiode zunächst nur auf die vorsitzende Person und deren Stellvertretung zu einigen. Nach der alten Fassung des LPVG hatten sie sich ebenfalls über die Anzahl der Beisitzer/-innen zu einigen
- ⇒ Die Beisitzer/-innen werden nunmehr für das jeweilige Einigungsstellenverfahren benannt.

Vom Grunde her ist damit zunächst nur die vorsitzende Person sowie der/die Stellvertreter/-in in die Einigungsstelle zu berufen. Das bedeutet, dass solange kein Einigungsstellenverfahren in Aussicht steht, auch keine Beisitzer/-innen benannt werden müssen. Da nach wie vor der Rat die Beisitzer/-innen benennt, könnten zeitliche Probleme entstehen, wenn kurzfristig ein Einigungsstellenverfahren angesetzt wird, entsprechend Beisitzer/-innen zu benennen sind, der Rat jedoch zeitnah nicht tagt. Dies könnte notfalls über eine Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 GO erfolgen.

Um hier jedoch nicht in entsprechende zeitliche Bedrängnis zu geraten, schlägt die Verwaltung vor, bereits jetzt die Beisitzer/-innen zu benennen. Einige andere Kommunen in NRW verfahren ebenso.

Im Einvernehmen mit der Personalvertretung wird empfohlen, für die laufende Amtszeit der Personalvertretung Herrn Horst-Dieter Krasshöfer zum Vorsitzenden der Einigungsstelle sowie Herrn Thomas Gerretz zum stellvertretenden Vorsitzenden der Einigungsstelle zu berufen und die Zahl der Beisitzer/-innen auf 12 festzulegen (6 für die oberste Dienstbehörde und 6 für die Personalvertretung) und bereits jetzt entsprechend dem Beschlussvorschlag zu benennen.

In Vertretung

Wolfgang Heuer
Stadtrat